



HINWEISE FÜR DIVERSE ANLÄSSE

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken gilt folgendes besonders zu beachten:

Jugendschutzbestimmungen

Verboten ist die Abgabe von:

- a alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahre
- b Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahre. Unter diese Bestimmungen fallen auch „Alcopops, Designerdrinks, usw“.
- c alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene
- d alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten

Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften des Gastgewerbegesetzes verstösst, wird – soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes Anwendung finden – nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

Nichtraucherschutz:

Grundsätzlich ist das Rauchen in Restaurationsbetrieben (auch Festanlässe) verboten. Im Gesundheitsgesetz (BGS 821.1) wird in § 48 der Nichtraucherschutz in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, geregelt.

Restaurationsbetreiber/Organisatoren können sogenannte Raucherräume einrichten, wenn folgende gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- spezielle Bezeichnung durch Piktogramme
- baulich abgetrennt durch harte Wände, Böden und Decken oder rauchundurchlässige Kunststoffwände
- maximal 1/3 der gesamten Betriebsfläche
- selbsttätig schliessende Türe

Jugendschutzbestimmungen (§50, 1 und 2)

Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Automatenbetreiber haben dafür zu sorgen, dass der Bezug von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht wird.

Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen:

Werden Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien mit elektroakustisch erzeugtem oder unverstärktem Schall durchgeführt oder gelangen Laseranlagen zum Einsatz, sind zum Schutze des Publikums die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 verbindlich.

Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel über 93 dB(A) müssen dem Amt für Umwelt gemeldet werden. Das Amt für Umwelt kann Lärmmessungen durchführen. Ist der entsprechende Grenzwert nicht eingehalten, muss der Veranstalter die Kosten für die Messung übernehmen. Diese betragen **CHF 800.00**. Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt des Kantons Zug, Lärmschutz, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 53 70.

Meldungen für Schall und Laser müssen online erfolgen. Zusätzliche Informationen und die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage des Amtes für Umwelt des Kantons Zug, Rubrik Lärm/Schall/Laser/:

<https://www.zg.ch/behoerden/audirektion/amt-fuer-umwelt/laerm-schall-laser/formulare>

Auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit unter "Verordnung zum NISSG" finden Sie ebenfalls Merkblätter und weiterführende Informationen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/nissg.html>

Einsatz der Polizei bei Sicherheits- und Verkehrsrisiken

Gestützt auf das Polizei-Organisationsgesetz vom 30. November 2006 besteht im Zusammenhang mit Anlässen beim vorliegen von bestimmten Voraussetzungen eine Meldepflicht. Das Meldeformular ist **mindestens zwei Monate** vor dem Anlass an die Zuger Polizei, Fachstelle Bewilligungen, Postfach 1360, 6301 Zug schriftlich einzureichen.

Weitere Informationen sowie das Meldeformular sind unter:

<http://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/dienstleistungen/anlass-meldung-und-bewilligung> erhältlich.

Veranstalter sorgt für den Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten am Anlass

Ab 1.1.2016 können keine Hilfspolizisten der Zuger Polizei mehr für Anlässe aufgeboten werden. Die Veranstalter müssen für die Sicherheitsaufgaben und für die Verkehrsregelung auf Kantons- und Gemeindestrassen selber Personal organisieren oder entsprechende Firmen engagieren. Veranstalter erhalten eine Liste mit anerkannten Institutionen und Firmen für Sicherheits- und Verkehrsdienst im Kanton Zug bei der Gemeindeverwaltung.

Feuerpolizeiliche Massnahmen

Der von Ihnen beauftragte Sicherheitsverantwortliche muss die feuerpolizeilichen Massnahmen beachten resp. ist für deren Einhaltung verantwortlich, die nötigen Angaben finden Sie in unserer Homepage unter Publikationen (Weisung über Festanlässe, Feuerwachen und Dekorationen). Bei Unsicher- und Meinungsverschiedenheiten ist die gemeindliche Brandschutzkontrolle (Tel. 041 754 55 62) beizuziehen.